

Die Mutter hat die *elterliche Sorge*, § 77. Zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Vater erlangt der Rat des Kreises mit der Geburt des Kindes die Stellung eines Pflegers, § 68.

Dem *Vater* ist der persönliche Umgang mit dem Kind nur gestattet, wenn und soweit die Mutter zustimmt, § 70. Das Kind ist ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig, § 73; es hat bei seinem Tode ein Erbrecht wie ein eheliches Kind, wenn es beim Erbfall minderjährig oder arbeitsunfähig ist, § 74.

#### 6. *Vormundschaft*

Abgesehen von der Zuständigkeit des Rats des Kreises an Stelle des Vormundschaftsgerichts hat sich das Vormundschaftsrecht nicht grundsätzlich geändert.

Der *Entwurf des FGB* hat 37 Paragraphen vorgesehen, §§ 99 bis 135. Die Regelung konnte auf wenige Paragraphen beschränkt werden, weil die Enteignungspraxis in der Zone dafür gesorgt hatte, daß größere private Unternehmen nicht mehr vorhanden sind oder doch nicht für einen Minderjährigen privat wirtschaftlich produktiv arbeiten können. Ferner greift die Vormundschaft nur in den wenigen Fällen ein, in denen das Kind Vollwaise ist und deshalb jegliche elterliche Sorge fehlt oder die Mutter eines unehelichen Kindes die elterliche Sorge nicht wahrnehmen kann, weil sie minderjährig ist, § 69.

Die *Vormundschaft* ist *Einzelvormundschaft* und *Amtsvormundschaft*. Im allgemeinen folgt die Regelung den Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Eltern, § 110; der Vormund hat aber ein Inventar aufzustellen, § 107, und Geld so anzulegen, daß er es nur mit Genehmigung des Rates des Kreises, dem allgemein die Aufsicht obliegt, abheben kann, § 109.

Die *Pflegschaft* ist in den §§ 132—135 geregelt; sie hat vor allem im Unehelichenrecht für die Ansprüche des Kindes gegen den Vater Bedeutung. Im einzelnen folgt sie den Vormundschaftsregeln, § 135.